



Beschluss vom 5. Juni 2012

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Emanuel Hochstrasser und Nathalie Zufferey
Francioli, Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

Parteien

A.,

Beschwerdeführer

gegen

- 1. KANTON SCHWYZ**, Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz,
- 2. KANTON ZÜRICH**, Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO)

Die Beschwerdekammer hält fest, dass:

- die Staatsanwaltschaft Innerschwyz mit Verfügung vom 11. April 2012 das bisher durch die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis gegen A. geführte Strafverfahren übernahm (act. 1.2);
- A. hiergegen am 17. April 2012 beschwerdeweise an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte (act. 1);
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz mit Schreiben vom 24. April 2012 und die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich mit Schreiben vom 3. Mai 2012 ihre Beschwerdeantworten einreichten (act. 3 und 4);
- innerhalb der angesetzten Frist zur Erstattung der Replik A. mit Schreiben vom 21. Mai 2012 den Rückzug seiner Beschwerde erklärte (act. 6).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- wer ein Rechtsmittel ergriffen hat, dieses bei schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels und allfälliger Beweis- oder Aktenergänzungen zurückziehen kann (Art. 386 Abs. 2 lit. b StPO);
- die Rückzugserklärung (Abstand) den Rechtsstreit beendet (in diesem Sinne CALAME, Commentaire romand, Bâle 2011, n° 4 ad art. 386 CPP);
- das Beschwerdeverfahren demzufolge als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden kann (in diesem Sinne ZIEGLER, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 386 StPO N. 4);
- die Parteien die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens tragen, wobei als unterliegend auch die Partei gilt, die die Beschwerde zurückzieht (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);
- demnach der Beschwerdeführer vorliegend kostenpflichtig wird;
- die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren auf das reglementarische Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

und erkennt:

1. Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 5. Juni 2012

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- A.
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.